

## REACH – SVHC SUBSTANZEN / SCIP

### INFORMATION

REACH, die europäische Chemikalien-Verordnung, muss seit 1. Januar 2007 in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Seit 28. Oktober 2008 ist die Kandidatenliste der SVHC-Substanzen\* nach Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EC) No 1907/2006 („REACH“) veröffentlicht. Auf der Grundlage des Artikels 33 der REACH Verordnung sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns zu informieren, ob SVHC-Stoffe in den Zubereitungen und Produkten in einer höheren Konzentration als 0,1 Massenprozent enthalten sind. Die Anpassungen der Anhänge XIV und XVII werden von uns ebenfalls permanent überwacht.

Auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes und der vorliegenden Aussagen unserer Lieferanten enthalten Wieland-Produkte keine Stoffe gemäß Anhang XIV oder Anhang XVII der REACH-VO.

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen wir unserer Informationspflicht gegenüber unseren Kunden unaufgefordert nachkommen, wenn "besonders besorgniserregende Stoffe" der Kandidatenliste in einem unserer Erzeugnisse in Gehalten größer 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sein sollte.

Daher informieren wir hiermit, dass unsere Erzeugnisse folgenden Stoff der aktuellen Kandidatenliste (**Stand: 21. January 2025**) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten können:

| Stoff | CAS Nummer | EC Nummer | Verwendung                                                                               |
|-------|------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Blei  | 7439-92-1  | 231-100-4 | Kontaktteile aus Messinglegierungen<br>Komponenten aus Automatenstahl und Al-Legierungen |

Für den Fall, dass wir aktualisierte Aussagen von unseren Lieferanten bekommen, werden wir unserer Verpflichtung umgehend nachkommen und unsere Kunden entsprechend informieren.

### Kundeninformation SCIP

SCIP steht für “**S**ubstances of **C**oncern **I**n articles as such or in complex objects (**P**roducts)”. Es handelt sich um eine Datenbank über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Produkten, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) auf Grundlage der Abfallrahmenrichtlinie entwickelt wurde. Ergänzend zu den Mitteilungs- und Meldepflichten unter der REACH-Verordnung für Stoffe auf der Kandidatenliste müssen Hersteller und Importeure von Erzeugnissen ihnen vorliegende Informationen gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 ab dem 5. Januar 2021 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung stellen.

Wieland Electric hat die Forderung der Mitteilungs- und Meldepflichten an die Europäische Chemikalienagentur umgesetzt.

Bis dahin beantworten wir Ihre Anfragen, ob SVHC-Stoffe in bestimmten Wieland-Produkten enthalten sind, gerne unter [cfp@wieland-electric.com](mailto:cfp@wieland-electric.com).

Bamberg, January 2025

Wieland Electric GmbH

\*) Es handelt sich um CMR (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2).

PBT (persistent, bioakkumulativ, toxisch)- und vPvP (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.